



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

w.hoffmann.1.e4umhd4x45@fragdenstaat.de

Herrn
Wilhelm Hoffmann
Hauptstraße 5
26892 Heede

Aktenzeichen

1451/1 - 1909/19
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

24. Januar 2020

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag per E-Mail vom 25. Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

mit Ihrem Antrag vom 25. Dezember 2019 beantragen Sie mit erläuternden Ausführungen eine Antwort auf die Frage, ob sich Richter an einem Amtsgericht nicht an die Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts zu halten hätten. Aus Ihren Ausführungen ist zu schließen, dass es sich offensichtlich um ein Sie selbst betreffendes Strafurteil eines Amtsgerichts handelt.

Ihr Antrag ist abschlägig zu bescheiden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ist nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Bei der von Ihnen beantragten Auskunft handelt es sich dagegen um eine allgemeine Rechtsauskunft, die nicht unter diese Definition fällt und somit keine amtliche Information i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG darstellt.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.